

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Büren an der Aare“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Büren an der Aare.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Der Verein unterhält eine Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden.

Der Verein kann weitere Aufgaben oder Aktivitäten ausüben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten HV
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnungen des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Vergabungen
 - Budget;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, welcher in Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird;
- d) Mutationen;
- e) Annahme und Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin.

Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens zwölf Wochen vor einer Hauptversammlung bekanntzugeben.

Art. 10 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern (und ev. Kommissionsmitgliedern) werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von max. CHF 5'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder der Kassierin. Für den Postkonto- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereiten aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind;
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen;
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können;
- h) Erlass von Reglementen;
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Hauptversammlung wählt jährlich zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen als Kontrollstelle. Ersatzwahlen erfolgen nach Möglichkeit gestaffelt.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, dem Ertrag der Brockenstube, den Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen sowie Spenden bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 *Rechnungswesen*

Das Rechnungswesen umfasst eine Vereinsbuchhaltung.

Art. 17 *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

V. Statutenänderung

Art. 18 *Voraussetzungen*

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 19 *Auflösung/Fusion*

Für die Auflösung des Vereins sowie eine allfällige Fusion bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 20 *Vermögensverwendung*

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

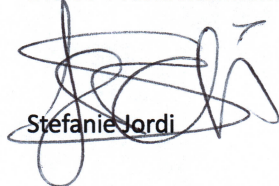
Über die Wahl der juristischen Person mit Sitz in der Schweiz befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

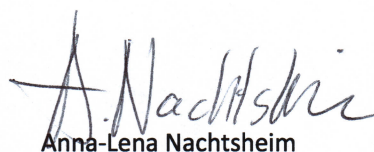
VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 *Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen*

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die schriftliche Abstimmung vom 30.09.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 04.03.2014.

Die Co-Präsidentinnen:


Stefanie Jordi


Anna-Lena Nachtsheim